

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 21 (1916-1917)
Heft: 5

Artikel: Die freiwillige Bürgerinnenprüfung
Autor: Zehnder, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anträge.

Zu 2. *Antrag des Zentralvorstandes:* Die Altersgrenze für die Aufnahme in den Schweizerischen Lehrerinnenverein ist aufzuheben und die betreffenden Paragraphen der Statuten sind dementsprechend abzuändern.

Antrag der Sektion Aargau: Der Altersparagraph wird beibehalten. Der Zentralvorstand erhält weitergehende Kompetenzen für Ausnahmefälle, bzw. die Altersgrenze wird nach oben verschoben.

Antrag der Sektion Zürich: Der Altersparagraph soll stehen bleiben. Er soll so ausgelegt werden wie bis anhin.

Antrag der Sektion St. Gallen: Vom 45. Jahre an soll eine Nachzahlung von Fr. 6 per überzähliges Jahr erfolgen. Es liegt in der Hand des Zentralvorstandes, diesen Betrag in gewissen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

Zu 3. *Antrag der Redaktorin:* Um den durch erfreulich eifrige Mitarbeit einerseits und durch die Behandlung von wichtigen Berufs- und Standesfragen anderseits bedingten vermehrten Raumanforderungen genügen zu können, ergibt sich für die „Lehrerinnen-Zeitung“ die Notwendigkeit, jährlich einige Beilagen einzufügen (Erhöhung der Seitenzahl von 24 auf 28). An den Schweizerischen Lehrerinnenverein wird deshalb das Gesuch gestellt, die durch die Beilagen verursachten Kosten aus seinen Mitteln zu decken.

Antrag der Sektion Aargau: Der Abonnementspreis der „Lehrerinnen-Zeitung“ wird um ein geringes erhöht.

Zu 5. *Antrag des Zentralvorstandes:* Die Sektionen des Schweizerischen Lehrerinnenvereins prüfen die Frage der Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den obern Primarklassen und den Fortbildungsschulen.

Antrag der Sektion Baselstadt: Die Statistische Kommission wird beauftragt, Material zu sammeln über das Bestehen von schweizerischen freiwilligen und obligatorischen weiblichen Fortbildungsschulen und deren Lehrpläne.

Antrag des Zentralvorstandes: Auch in diesem Jahre werden Kurse über das Arbeitsprinzip subventioniert.

Die freiwillige Bürgerinnenprüfung.

Referat von *E. Zehnder*, gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine in Genf, 14. Oktober 1916.

Die Studienkommission für sozial-praktische Frauenarbeit tritt heute mit dem Problem der freiwilligen Bürgerinnenprüfung an Sie heran, mit einem Problem, das, soviel wir wissen, in dieser Form noch nie an einer Frauenversammlung, weder des In- noch des Auslandes, behandelt wurde. Es sind neue Wege, die uns heute gewiesen werden, und es braucht stets Mut und selbstvertrauende Kraft, um solche zu betreten. Da jedoch unsere kleine Alpenrepublik schon seit Jahrhunderten und auch in dieser furchtbaren Zeit des Weltkrieges ein bis jetzt unangetastetes Ideal verkörpert, das Ideal des freien Mannes im freien Lande, so dürfen auch die Frauen der demokratischen Schweiz nicht länger zögern, ihr eigenes Bürgerinnentum als leuchtendes Ideal vor sich hinzupflanzen und demselben mit allen Kräften des Herzens und des Geistes entgegenzustreben.

Gerade zum Dank für unser gnädiges Verschontbleiben vom Kriege gilt es, edle Frucht zum reifen zu bringen als zukünftige Nahrung und Stärkung unseres eigenartigen Volkstums. Wir glauben, dass die Schweizerfrauen gegen-

wärtig berufen sind, einen kräftigen Ruck nach vorwärts zu machen, nachdem es in der Vergangenheit oft schien, als ob unsere Staatsform der Entwicklung des weiblichen Staatsbürgertums nicht günstig sei.

Es ist unzweifelhaft, dass, im Gegensatz zu der bis zum Kriege immer stärker gewordenen internationalen Vermischung der Völker, das Nationalitätenprinzip stark gefestigt aus dem Weltkriege hervorgehen wird. Dies gilt auch für die Schweiz, und daher die Forderung nach vermehrter nationaler Erziehung des Schweizerbürgers. Wir Frauen stellen dazu das Postulat: „Einbeziehung der Schweizerbürgerin in das soziale und politische Leben der Nation“.

Die praktische Schweizernatur baut jedoch gerne von unten auf; sie schafft gerne das solide Fundament und sichert so den schönen Ausbau. Die Schweizerfrau vertritt dieses Prinzip sehr stark in allen ihren fortschrittlichen Bestrebungen, und wenn sie Rechte begehrt, so ist ihr zweites, dass sie fast zu peinlich danach forscht, ob sie auch die Befähigung besitze, dieses Recht auszuüben. Wenn die Gewissenhaftigkeit so weit geht, dass sie Mutlosigkeit und Stillstand erzeugt, so wirkt sie freilich als Hindernis, und wir kennen solche Hindernisse nur zu gut aus der Vergangenheit. Die Belastungsprobe aber, welche sozusagen allen Frauen unseres Kontinentes zurzeit auferlegt wird, hat jedoch auch die Schweizerin zum vermehrten Bewusstsein ihrer Kraft gebracht, und wenn sie sich anschickt, ihre Reife zum Staatsbürgertum selbst nachzuprüfen, braucht sie dies wahrlich weder mit Kleinmut noch mit Verzagtheit zu tun, sondern in der Zuversicht, dass die Schweizerfrauen sich die höchsten Anstrengungen auferlegen werden, um die Probe ehrenvoll zu bestehen. Dann kann aber die schweizerische Demokratie nicht länger zögern, dem Beispiele der ihr ähnlichen nordeuropäischen, amerikanischen und australischen Staaten endlich zu folgen und eine wahre Demokratie zu schaffen, in welcher die grössere Hälfte die gleichen Bürgerrechte besitzt wie die kleinere Hälfte. Unsere freiwillige Bürgerinnenprüfung ist ein Beweis und eine Probe für das, was wir Schweizerinnen wünschen und wollen.

Die Bundesvereine besitzen seit Wochen das Studienmaterial für die freiwillige Bürgerinnenprüfung. Es ist ihnen dies statutengemäss vom Zentralvorstand zugestellt worden, und so dürfen wir annehmen, dass jede Delegierte sich bereits intensiv mit dem Problem auseinandergesetzt hat. Das Interesse weitester Kreise soll durch die Beratungen in unserem Frauenparlament geweckt werden, und selbst unsere Auslandschwestern dürften, trotz Kriegswirren, mit Spannung dem Resultat unserer Tagung entgegensehen, denn auch sie studieren mit uns seit Jahren Mittel und Wege, wie die weibliche Jugend auf nationalem Boden gefördert werden könnte und sollte, um als Frauen ihre speziellen Pflichten dem Vaterlande gegenüber mit gereiftem Verständnis und vollentwickelter Kraft, und zwar auch auf politischem Boden, erfüllen zu können.

Das neu eingeführte schweizerische Zivilgesetz ist ein glänzendes Zeugnis für den Sieg der Frauenbestrebungen des letzten Jahrhunderts. Es hat die früher unmündige Frau aus einer dunkeln Vergangenheit in die Sonnenhelle und Sonnenwärme der Selbstbestimmung geführt. Mit Ausnahme einiger Punkte, welche in langsamer historischer Entwicklung noch der Zukunft vorbehalten wurden, ist das zivile Recht der Frau zur theoretischen Tatsache geworden. Dass es auch praktisch sich voll auswirke, dafür haben die Schweizerfrauen selbst zu sorgen.

Dank des initiativen Vorgehens unserer grossen Frauenverbände und der Unterstützung, welche sie bei verständnisvollen Behörden fanden, ist ja schon viel Wertvolles erreicht worden, und mit tiefen Dankgefühlen erinnern wir uns

heute der Vorkämpferinnen einer guten und gerechten Sache. Unsere Arbeit auf dem Saatfelde der Gegenwart ist ja nur möglich dank der edeln Gaben, welche sie für uns eingebracht haben. Unsere Aufgabe ist es, die bisherigen Errungenschaften zu vervollständigen bis zum Endziele des weiblichen Bürgertums; denn noch sind wir nicht als Bürgerinnen anerkannt. Es bleibt den Frauen selbst überlassen, diesen Begriff zu prägen, um nachher die Konsequenzen daraus zu ziehen. Diese grosse Aufgabe wird uns, wie wir es übrigens voraussahen, durch den Weltkrieg nicht etwa erschwert, sondern eher erleichtert; denn mit Schärfe und Nachdruck lehrt unsere Gegenwart, welche Bedeutung die Frauen im Leben des Staates erlangt haben, und wie sie imstande sind, das stockenwollende Rad der Volkswirtschaft in Abwesenheit der Männer in Bewegung zu erhalten.

Die sonst mehr verborgene, aber sehr positive nationale Mitarbeit der Frauen aller Länder ist durch die Zeitverhältnisse in helles Licht gesetzt worden.

Und da die allgemeine Verarmung der grossen europäischen Staaten an lebendigem Menschenmaterial und toten Gütern der Frauenarbeit schon jetzt mächtig Bahn gebrochen hat und sich dies in Zukunft noch viel stärker zeigen wird, gilt es, sich in dieser neuen Lage mit Erfolg zu behaupten, nicht nur durch Übernahme von vermehrten Lasten und Pflichten, sondern durch Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der Frauen. Wir Schweizerinnen im Lande des Friedens müssen ebenfalls neue Wege gehen, um uns die vermehrte Achtung und Beachtung von oben her zu erringen. Darum wollen wir durch eine freiwillige Musterung unserer Reihen die weibliche Jugend und die Frauen reiferen Alters anspornen zur Erweiterung ihrer Kenntnisse, zur Befestigung ihres Könnens, zur Schulung ihrer geistigen Kräfte, und indem wir diesen Anstrengungen ein freiwillig zu erreichendes Ziel setzen in der Bürgerinnenprüfung, hoffen wir eine feste Verbindung zu schaffen zwischen den Tüchtigen und Tüchtigsten unseres Geschlechtes aus allen Lebenskreisen. Die einfachste Arbeiterin und die Hochschullehrerin umschlinge das gleiche einigende Band der Bürgerinnenprüfung als Vorstufe zur Erlangung des weiblichen Bürgertums. Um wirklich alle Kreise heranziehen zu können, wird es nötig sein, zwei Prüfungsstufen anzusetzen. Die erste allgemeine Prüfung stützt sich auf die Bildungsergebnisse, welche in der Volksschule und in einer gut ausgebauten weiblichen Fortbildungsschule erreicht werden können. Wie weit noch Spezialkurse eingerichtet werden müssten für solche Prüflinge, steht noch offen. Die erweiterte Prüfung als zweite Stufe ist für Mädchen und Frauen bestimmt, welche an Fachschulen, Frauenschulen und andern öffentlichen Anstalten ihre weitergehende Bildung holen durften. Diese Differenzierung passt sich den wirklichen Verhältnissen an und ist darum einer Nivellierung vorzuziehen. Denn wer äusserlich alles gleichmachen will, schafft gerade dadurch innere grosse Ungleichheit. Wenn das deutsche Programm die etwas schwerfälligen Bezeichnungen allgemeine und erweiterte Prüfung aufweist, anstatt einfach von einem ersten und zweiten Grad zu reden wie das französische Programm, so hat es seine Ursache darin, dass die Mehrheit der Studienkommission von dieser Bezeichnung abstrahieren wollte, weil sie undemokratisch töne. Eine bessere sprachliche Fassung kann später angestrebt werden.

Wenn wir nun das vorgesehene Prüfungsprogramm, welches in ihren Händen liegt, zu beleuchten und zu erklären versuchen, so bedarf es zuerst einer Auseinandersetzung des Gedankenganges, welcher uns bei Aufstellung desselben leitete.

Vor acht oder zehn Jahren existierte eine vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein eingesetzte Fünferkommission für das Studium der weiblichen Rekrutenprüfung. Doch diese Kommission, welcher auch die Sprecherin angehörte, zerfiel wieder, bevor sie Arbeit geleistet hatte. Aber hie und da ertönt doch wieder der Ruf nach einer weiblichen Rekrutenprüfung durch den Staat. Doch dieser hat kein Ohr dafür. Und in den Frauenköpfen selbst sieht das Projekt recht unklar aus. Andere fortschrittliche Frauenkreise studierten an ihren Versammlungen das Problem des obligatorischen weiblichen Dienstjahres. Dem welschen Volkscharakter scheint diese Forderung sehr unsympatish zu sein, wie kompetente Welschschweizerinnen uns versicherten. Abgesehen von der ablehnenden Haltung von dieser Seite her ist das obligatorische weibliche Dienstjahr nicht denkbar ohne einen sehr kostspieligen Beutezug auf die Bundesfinanzen, der zurzeit keinen Erfolg verspricht. Und doch musste einmal gehandelt werden; denn Worte hatte man nachgerade genug gehört, man wollte Taten sehen. Die Bürgerinnenprüfung soll nun als Kompromiss zwischen die zwei unerreichbaren Ziele treten, da sie den grossen Vorzug der Ausführbarkeit besitzt. Eine weibliche Rekrutenprüfung nach dem Muster der männlichen wäre nur zu erzwingen durch ein Obligatorium, und dieses liegt nicht in unserer Macht. Freiwillig hätten sich wohl wenig Frauen und junge Mädchen eingestellt zu einer Prüfung in Aufsatz, Lesen, Rechnen und Vaterlandskunde. Wenn jemals der Bund und die Volksschule eine solche Nachprüfung einführen wollen, werden wir nichts dagegen haben. Aber unsere Aufgabe ist eine andere. Unsere weibliche Bürgerinnenprüfung strebt auf freiwilligem Wege die Umsetzung der Resultate der männlichen Rekrutenprüfung und des militärischen Unterrichts auf die weiblichen Arbeitsgebiete an, welche dem Wachstum und dem Gedeihen der schweizerischen Nation dienen. Dies ist die Eigenart und Bedeutung unserer Bestrebungen. Positiv denkenden Naturen wird das Verständnis nicht allzu schwer fallen, und die zurzeit noch negativen Elemente werden zu uns stossen, wenn der Erfolg einmal winkt. Die grösste Frage, welche wir uns selbst beantworten mussten, war: „In welchem Arbeitsgebiet treffen sich alle Frauen eines Landes zu dessen Wohl und Fortschritt?“ Die Antwort lautete: „In der Pflege eines Heims und einer Familie; diese beiden aber, Heim und Familie, sind die Keimzellen des Staates.“ Indem wir diese Definition geben, sind wir weit davon entfernt, dabei nur an die verheiratete Frau und die Mutter zu denken, sondern wir wissen, dass wir damit alle unsere Geschlechtsgenossinnen einbeziehen; denn jede unter ihnen weiss, was Heimpflege und Familiendienst bedeutet und übt sie praktisch in dieser oder jener Form, zu dieser oder jener Zeit ihres Lebens, privat oder öffentlich. Wenn sich aber in der Heimpflege und im Familiendienst alle Frauen unseres Landes treffen, so müssen diese beiden Arbeitsgebiete die Grundlage der Bürgerinnenprüfung bilden. Gegen eine solche Auffassung werden auch die allerkonservativsten Kreise keine Einwendung machen können. Wir Frauen verlangen freie Bahn auf allen Arbeitsgebieten, aber wir sind nicht mehr so unklug wie in den ersten Zeiten unserer freiheitlichen Bestrebungen. Wir wissen, wo die Wurzeln unserer Macht liegen, wo nur wir allein Gestaltungskraft haben, und das ist im Heim und in der Familie. Daher verlangen wir in den Punkten *a, b, c, d* des Programms Kenntnisse in der praktischen und theoretischen Hausführung, in Buchhaltung, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderpflege und Erziehung. Da für einfachere Verhältnisse die Handfertigkeit eine Bedeutung hat, die wir als Leistung der Frauen für die Volksökonomie nicht hoch genug einschätzen

können, muss sie ohne weiteres ins Programm einbezogen werden. Die erweiterte Prüfung schliesst die Handarbeit nicht ein aus Gründen der Beschränkung ihres Programms. Wenn es die Verhältnisse erlauben, soll zudem die besser situierte Frau Arbeitgeberin sein für diejenigen, welche, buchstäblich genommen, auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind.

In welcher Weise wir uns die speziell bürgerlich-politische Erziehung und Ausbildung denken, ist im Programm der ersten Stufe etwas schwach angedeutet. Doch ist es selbstverständlich, dass eine Bürgerinnenprüfung in ganz positiven Forderungen gipfelt, damit sie ihren Namen auch verdient. Da es jedoch galt, weite Kreise nicht zum vornherein zu erschrecken durch zu viele Programmpunkte, spricht man nur von Bürger- und Gesetzeskunde. Die Prüfung in der Muttersprache und im Rechnen soll mit den übrigen Fächern verbunden werden. Wer aber darin ungenügende Kenntnisse aufweist, wäre zu einer Nachprüfung in diesen zwei Fächern verpflichtet. Wie bereits angedeutet wurde, kennt unsere freiwillige Prüfung keine Altersgrenze. Jedermann soll Gelegenheit haben, seine geistige Elastizität aufrecht zu erhalten und nachprüfen zu lassen. Einer gereiften, erfahrenen Frau wird zudem die Prüfung gewiss leichter fallen als einer jugendlichen Schülerin, welche vorderhand nur auf Bücher schwören muss. Jedoch ist es nötig, nach unten eine Grenze zu ziehen. Das Zivilgesetz erklärt die Frau als reif zur Ehe mit 18 Jahren; sie wird dadurch mündig. Wir Frauen haben gewünscht, dass 20 Jahre angesetzt werden. Auch bei der Bürgerinnenprüfung dürfen wir nicht anders handeln. Diese könnte also *nicht* vor dem 19. Jahre abgelegt werden, da wir erst die zwanzigjährige Frau als reif zum Bürgerinnentum erklären können. Ob nicht noch eine körperliche Prüfung hätte angegliedert werden sollen, ist eine Frage, deren Beantwortung wir vorläufig ausweichen; denn noch denken die Frauen nicht gesund und natürlich genug, dass man das wichtigste Gebiet hätte einschliessen dürfen.

Die erweiterte Bürgerinnenprüfung wendet sich, wie schon angedeutet, hauptsächlich an die jungen Mädchen und Frauen derjenigen Stände, welche ihre Söhne für die höhern Berufsarten lernen und studieren lassen, für die Töchter aber noch dem alten Begriff der unselbständigen, abhängigen Haustochter anhängen. In mühsamen Kämpfen strebt die Frau aus diesen sie nicht mehr befriedigenden Verhältnissen heraus, und die freiwillige Bürgerinnenprüfung möchte auch ihnen als Sporn dienen, das Leben in geistiger Freiheit selbst zu erfassen und zu gestalten. Wenn wir auch für die erweiterte Prüfung die Praxis und Theorie der Heimpflege und des Familiendienstes als Grundlage aufstellen, so stossen wir vielleicht damit auf Widerspruch. Es darf aber gesagt werden, dass gerade diese Art und Weise, das Problem zu lösen, Hauptursache zu der sympathischen Aufnahme ist, welche der Gedanke einer solchen Prüfung schon in manchen Kreisen gefunden hat. Des weitern aber soll die intelligente Frau der besser situierten Stände ihren Stolz dreinsetzen, nicht mehr wie bisher ihre Allgemeinbildung in Sprachen und Musik zu holen, sondern in Gebieten, welche direkten Bezug haben zu dem reichflutenden Leben der Heimat und des eigenen Volkes. Sie wünsche nicht mehr, wie in Tellen Zeiten, nur zuzuhören, wenn kluge Männer reden, um dann mit ihrer Intuition, die da ist oder auch nicht, an zarten Banden den Mann zu leiten.

Diese Frauenidyllen der Vergangenheit sind verschwunden, und die weibliche Hälfte unseres Volkes weiss mehr vom Konkurrenzkampf ums trockene, tägliche Brot, als von Idyllen, besonders wenn der Staat sie zum Steuern

heranzieht, ohne dass sie berechtigt ist, bei der Verwendung der Gelder mitzureden. Diese nach demokratischen Begriffen rechtlosen Zustände wollen wir beseitigen helfen, indem wir uns vorderhand selber zu Bürgerinnen stempeln, solange der Staat dies nicht tut. Der bundesgerichtliche Entscheid vom 18. März 1915 bestimmt, dass die Gemeinden den nicht steuerzahlenden Bürgern das Gemeindestimmrecht nicht vorenthalten dürfen, und überdies wird die Frage studiert, ob man dem angesessenen Ausländer nicht die Bürgerrechte gewähren sollte, und unsere Behörden scheuen sich, im Ratssaale die Frage des Frauenstimmrechtes anzuschneiden, die in Finnland, Norwegen und Dänemark, in Amerika und Australien bereits restlos gelöst worden ist. Dürfen wir da nicht mit der freiwilligen Bürgerinnenprüfung vorwärts machen, mit einem kleinen Anfang zum grossen Ende? Die Erfahrung wird lehren, dass sie der Schweizerfrau zum praktischen Nutzen, zum Segen und zur Ehre gereichen wird, indem sie ihr den Weg bahnen hilft zu dem ihr so lange vorenthaltenen Bürgertum ihres Geschlechtes.

Aus der Geschichte der bernischen Volksschule.

Von M. H.

I.

Es gibt ein Gebiet, das wohl den meisten von uns nur wenig bekannt ist: Die Geschichte unserer Volksschule. Wir wissen darüber in der Regel ziemlich viel Allgemeines, können uns aber die primitiven Anfänge der Schule und die fast unüberwindlichen Hindernisse, die der Volksbildung im Wege standen, nur unklar vorstellen.

Durch die Freundlichkeit einer Kollegin ist mir ein Band alter Schulliteratur zur Einsicht überlassen worden, der über die damals neue — für uns alte — Schule interessanten Aufschluss gibt. Die Blätter, vor 75 Jahren geschrieben, sind eine Art „Quellenschrift“ zur Geschichte der bernischen Volksschule. Wohl gab es schon 1675 eine „Erste Landschulordnung“, aber erst nach dem ersten Seminargesetz von 1832 und dem Schulgesetz von 1835 konnte die bernische Volksschule *neu* geschaffen werden.

Die Blätter, denen die folgenden Mitteilungen entnommen sind, tragen die Aufschrift „*Bernerisches Schulblatt*“ und umfassen die Jahrgänge 1839—1842 dieser monatlich erschienenen pädagogischen Zeitschrift. Als erster und einziger Redaktor zeichnet Seminardirektor Pfarrer Rickli in Münchenbuchsee.

Aus der „Geschichte des Lehrerseminars in Münchenbuchsee 1833—1883“, als Jubiläumsschrift verfasst von Seminardirektor E. Martig, lernen wir in Pfarrer Rickli einen feinsinnigen Menschen und taktvollen Erzieher kennen, der im Verein mit seiner vortrefflichen Gattin in politisch bewegter Zeit das Seminar glücklich durch die Brandung führte.

Das „*Bernerische Schulblatt*“ wurde auf Wunsch des „Cantonal-Schullehrervereins“ gegründet und die Redaktion dem 1835 zum Seminardirektor ernannten Pfarrer Rickli übertragen.

In der ersten Nummer vom April 1839 findet sich eine ausführliche Darstellung über: „*Unsere Volksschule*“. Nach der „Ersten Landschulordnung“ von 1675 entstand, wie Rickli schreibt, bei uns die erste oder *kirchliche* Volksschule. Aus der französischen Revolution ging die *bürgerliche* Volksschule der Helvetik hervor „und ganz unabhängig von diesen politischen Bestrebungen, obschon